



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende,  
Postfach 112109, 20421 Hamburg

Amt A - Rechtsabteilung  
Verkehrsgewerbeaufsicht  
Omnibusverkehr

Alter Steinweg 4  
D - 20459 Hamburg

- Polizei Hamburg VD52
- Bezirksamt Hamburg-Nord
- BVM-AR 2

Hamburg, 04.06.2021

Nur per Mail

### **Linienverkehr mit Kraftomnibussen (KOM) nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Antrag vom 03.06.2021 auf vorübergehende Änderung des Linienwegs der Linien 16 u. 271**

#### **Antragsteller: Hamburger Hochbahn AG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor der Entscheidung über den Antrag zum oben genannten Verkehr hat die Genehmigungsbehörde Unternehmen im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs oder Stellen, deren Aufgaben durch den Antrag berührt werden, zu hören (§ 14 PBefG).

Aufgrund von Sperrung Dithmarscher Straße müssen die Linien 16 und 271 umgeleitet sowie Haltestellenverlegt werden.

Die HHA beantragt die vorübergehende Änderung des Linienwegs der Linien 16 und 271 ab 06.05.2021 bis voraussichtlich 07.06.2021.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen.

1. Die **Straßenverkehrsbehörde** wird gebeten, sich unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 PBefG insbesondere zu folgenden Fragen zu äußern:  
Bestehen aus Ihrer Sicht Bedenken gegen
  - a) die beantragte Linienführung?
  - b) die beantragte Einrichtung oder zusätzliche Benutzung der Haltestellen (§§ 45 Abs. 3 StVO, 32 BOKraft)?
2. Die zuständigen **Träger der Straßenbau- oder Wegebaukosten** im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs werden gebeten, sich insbesondere zu folgenden Fragen zu äußern:
  - a) Bestehen aus Ihrer Sicht Bedenken gegen die Durchführung des Verkehrs hinsichtlich des Bauzustandes der hierfür vorgesehenen Straßen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 PBefG)?

Sprechzeiten nach Vereinbarung  
Internet: [hamburg.de/omnibusverkehr](http://hamburg.de/omnibusverkehr)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U3 - Rödingsmarkt  
S-Bahn Stadthausbrücke

- b) Erfordert die regelmäßige Benutzung der öffentlichen Wege durch den beantragten Verkehr besondere, für den allgemeinen Verkehr nicht erforderliche bauliche Maßnahmen, Anlagen oder Zeichen (§ 13 Abs. 4 HWG)?

Die angehörten Fachämter Management des öffentlichen Raumes werden gebeten, dieses Schreiben auch an die zuständigen Gemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme weiterzugeben (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 PBefG i.V.m. Abschnitt V Nr. 1.1 Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts).

Stellungnahmen zu dem Antrag sind zu berücksichtigen, wenn diese binnen zwei Wochen nach Kenntnisnahme schriftlich bei der Verkehrsgewerbeaufsicht eingehen (§ 14 Abs. 1 und 2 PBefG).

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den übersandten Unterlagen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des antragstellenden Unternehmens handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: